B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1.) Art der baulichen Nutzung:

A) Reines Wohngebiet -WR- im Sinne des § 3 BauNVO.
B) Allgemeines Wohngebiet -WA- im Sinne des § 4 BauNVO.

~~2.) Dachaufbauten:~~ ~~Die Errichtung von Dachaufbauten ist nicht zulässig.~~

3.) Sichtwinkel:

Im Bereich des Sichtwinkels ist die Errichtung von Bauwerken aller Art untersagt. Ausgenommen hiervon sind Einfriedigungen, die jedoch eine Höhe von 1 m, gemessen von der Strassenkrone, nicht überschreiten dürfen.

4.) Grundstückszufahrt:

Die Zufahrt zu den Baugrundstücken, die an der B 9 liegen, muss über die Peter-Roseggerstrasse erfolgen.

5.) Ferngasleitung:

Im Schutzbereich der Ferngasleitung ist die Errichtung von Bauwerke

6.) Grundstücksgrössen:

Die Mindestg
geschrieben.

~~7.) Rechtsverbindlichkeit:~~ ~~Dieser Bebau
setzungen wi
rechtsverbind~~

C. BEGRÜNDUNG:

1.) Mit dem Teilbebauungsplan "I-Südlich Industriestras
1964 Az.: 421-521-F 36/5 sowie den beiden hierzu er
ber und Dezember 1964 wurde u.a. die Bebauung der v
stücke festgelegt. Der vorliegende Änderungsplan be
baulichen Verhältnisse, ~~insbesondere hinsichtlich d~~
zeitlich durch Neuvermessung eingetretenen Planabwe
se und des geplanten Einkaufszentrums berücksichtig

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 6,185 ha

2.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Gas, Wasse
wasserkanalisation.

3.) Bei Verwirklichung dieser Planung entstehen gegenüb
keine weiteren Erschliessungskosten, da sich an den

4.) Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich.

5.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sof

Roxh

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 GemO-DVO ausgefertigt.
Bobenheim-Roxheim, den 10.06.1998
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 19.06.1998 in ortsüblicher Weise -im Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 07.06.1967 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.
Bobenheim-Roxheim, den 19.06.1998
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister

Die Streichung der Dachneigung in der Zeichenerklärung und der Ziffern 2+7 der textlichen Festsetzungen sowie der Worte "insbesondere hinsichtlich der Dachneigung" in Ziffer 1 der Begründung wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. Februar 1967 beschlossen.
Roxheim/Pfalz, den 28. Februar 1967
Der Bürgermeister